

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas Drozda
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Liegender weiblicher Halbakt in Rückenansicht mit geschlossenen Augen. Studie zu „Die Braut“**, um 1917, LM Inv.Nr. 1306, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2017 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

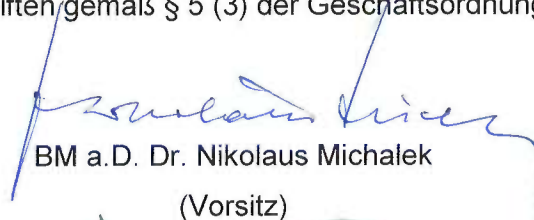
Die Provenienz des gegenständlichen Blattes, das eine Vorstudie zum Gemälde *Die Braut* zeigt, kann erst ab dem Jahr 1956 dokumentiert werden. Damals verkaufte der Berliner Kunsthändler Charles de Burlet, der das Deutsche Reich im Jahr 1934 aus politischen Gründen verlassen musste und in die Schweiz gegangen war, das Blatt als Teil eines Konvoluts an die Berner Kunsthandlung Klipstein und Kornfeld und den Wiener Galeristen Christian M. Nebehay. Von der Kunsthandlung Klipstein und Kornfeld erhielt es die Lagernummer 36640, die es heute noch auf der Rückseite trägt. Christian M. Nebehay stellte das Blatt im März 1960 in Wien aus und führte es mit einer Abbildung im zugehörigen Katalog an. Er verkaufte das Blatt am 30. März 1960 in Form eines so genannten Handverkaufs, das heißt ohne den Erwerber zu dokumentieren. Prof. Dr. Rudolf Leopold stellte das Blatt im Jahr 1962 als Leihgabe für eine Ausstellung der Albertina zur Verfügung.

Es ist daher anzunehmen, dass das Blatt von Prof. Dr. Rudolf Leopold im Zuge des erwähnten Handverkaufs erworben wurde. Da jedoch nicht festgestellt werden kann, wann,

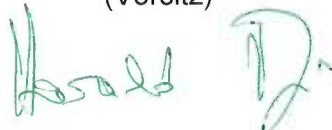
von wem, und unter welchen Umständen Charles de Burlet das Blatt erworben hatte, bleibt seine Provenienz vor dem Jahr 1956 offen. Auch wenn Charles de Burlet das Deutsche Reich bereits 1934 verlassen hat und eine Galerie in der Schweiz betrieb, kann mangels irgendwelcher sonstiger Hinweise nicht eindeutig festgestellt werden, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/38 und 1945 war, und daher kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das Blatt Gegenstand von Rechtsgeschäften oder sonstigen Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 29. Mai 2017

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



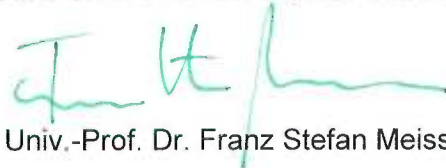
BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



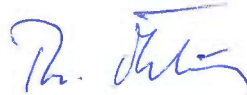
Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



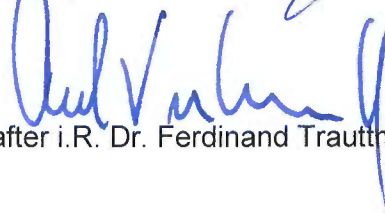
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff